

**Reglement**

**Anschluss und Nutzung  
Glasfasernetz Eschlikon**

**2010**

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>SEITE</b>
<b>A. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
Grundsatz .....	3
Gegenstand und Umfang .....	3
Bekanntgabe von Daten.....	4
<b>B. Kundenverhältnis</b> .....	<b>4</b>
Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	4
Beendigung des Rechtsverhältnisses oder Nutzungsänderung.....	4
Rückbau der Glasfaser Anschlussleitung .....	4
Eigentümerwechsel.....	5
<b>C. Netzanschluss und Betrieb</b> .....	<b>5</b>
Gesuch / Bewilligung.....	5
Anschlusspflicht und Berechtigung.....	5
Beizug Dritter .....	5
Rechte .....	6
Sorgfaltspflicht und Zutrittsmodalitäten.....	6
Installationsstandard .....	6
Installationsabnahme .....	6
Veränderung an Kabeln und Anlagen.....	6
Anschluss-/ Leitungsverlegung.....	6
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung.....	6
Störungen .....	7
Eigentum.....	7
Nutzungsrecht.....	7
<b>D. Anschlussgebühren</b> .....	<b>7</b>
Gegenstand .....	7
Gebührenpflicht, Schuldner.....	7
Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe.....	7
Reduzierte Anschlussgebühr .....	8
Fälligkeit.....	8
<b>E. Netznutzungsentgelte</b> .....	<b>8</b>
Gegenstand .....	8
Bemessungsgrundlage .....	8
Schuldner.....	8
Fälligkeit.....	8
<b>F. Haftung / Rechtsetzung</b> .....	<b>8</b>
Haftung .....	8
Rekurs .....	9
Anwendbares Recht, Gerichtsstand .....	9
<b>G. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
Inkrafttreten.....	9
<b>Anhang zum Reglement über die Nutzung des Glasfasernetzes Eschlikon</b> .....	<b>10</b>
Einfamilienhäuser / Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser/ Gewerbe- und Industriebauten ...	10
Mehrfamilienhäuser.....	11
Anschlussgebühren.....	12

Gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02. Juni 2010 sowie auf Art. 17 Abs. 2 und Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Eschlikon das nachfolgende

## Reglement Anschluss und Nutzung des Glasfasernetzes Eschlikon

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Reglement für beide Geschlechter.

### A. ALLGEMEINES

Grundsatz	Art. 1	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt und betreibt ein Glasfasernetz, welches sie Telekommunikationsanbietern (Service Provider) entgeltlich zur Verfügung stellt. Sie behandelt diese rechtsgleich und diskriminierungsfrei.</p> <p><sup>2</sup> Dieses Reglement, die jeweils gültigen Tarife sowie individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss und die Netznutzung. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern.</p> <p>Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Telekommunikationsanbietern (Service Provider) wird im Rahmen dieses Reglements durch den Gemeinderat in separaten Verträgen geregelt.</p> <p>Die Telekommunikationsanbieter (Service Provider) regeln die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen und den Personen sowie Unternehmen, welche ihre Dienste nutzen direkt und ausseramtlich.</p>
Gegenstand und Umfang	Art. 2	<p>Schematische Begriffserläuterungen sowie die Schnittstelle der Installationen sind im Anhang ersichtlich.</p> <p>Die Erschliessung der Einfamilienhäuser, der Doppelfamilienhäuser, der Reiheneinfamilienhäuser und der Gewerbe- und Industriebauten umfasst die Gebäude-Erschliessung an das Glasfasernetz der Netzbetreiberin durch die Erstellung einer Glasfaseranschlussleitung auf dem Grundstück, auf welchem sich das anzuschliessende Gebäude befindet (Anschlussgrundstück) und endet mit dem optischen Hausanschlusskasten bzw. BEP (Building Entry Point), welcher gleichzeitig die Schnittstelle zur kundenseitigen Gebäudeverkabelung bildet.</p> <p>Die Erschliessung von Mehrfamilienhäusern umfasst den Anschluss und die Gebäude-Erschliessung an das Glasfasernetz der Netzbetreiberin durch die Erstellung einer Glasfaseranschlussleitung auf dem Grundstück, auf welchem sich das anzuschliessende Gebäude befindet (Anschlussgrundstück) und endet in der Wohnung resp. Anschlusspunkt OTO (Optical Telecommunication Outlet), vorzugsweise bei bestehender Telefon-/TV-/Radio-Steckdose oder bei bestehendem Multimedia-Verteiler. Die Verkabelung vom optischen Hausanschlusskasten bzw. BEP (Building Entry Point) bis zur Wohnung resp. Anschlusspunkt OTO (Optical Telecommunication Outlet) erfolgt, in bestehenden Kabelträgern/Rohrkörper/Trassees/Steigzonen, pro Anschlusspunkt mit mehreren (mindestens 4) Glasfasern. Ist die Installation in bestehenden Kabelträgern/Rohrkörper/Trassees oder Steigzonen nicht möglich, so trägt der Grundeigentümer die Mehrkosten. Die eventuell erforderlichen Niederspannungserschliessungen inkl. des Energiebezugs der angeschlossenen Anlagen gehen zu Lasten der Eigentümer resp. Endkunden.</p>

Bekanntgabe von Daten	Art. 3	Die Gemeinde kann den Telekommunikationsanbietern (Service Provider) Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt.
		Die Telekommunikationsanbieter (Service Provider) dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.
		<b><u>B. KUNDENVERHÄLTNIS</u></b>
Entstehung des Rechtsverhältnisses	Art. 4	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="564 577 1442 642">1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss und die Netznutzung entsteht durch schriftliche Vereinbarung.</li> <li data-bbox="564 651 1442 714">2 Für jede Liegenschaft bzw. jedes Stockwerkeigentum ist pro Eigentümer ein Vertrag zu erstellen.</li> </ol>
Beendigung des Rechtsverhältnisses oder Nutzungsänderung	Art. 5	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="564 732 1442 1084">1 Jede Partei kann das Rechtsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahrs kündigen.  Kündigt der Grundeigentümer, welcher von der Reduktion gemäss Art. 24 profitierte, den Vertrag vor Ablauf von 2 Jahren, oder wird dieser aus anderen, nicht von der Gemeinde zu vertretenden Gründen vor Ablauf von 2 Jahren aufgelöst oder werden während diesen 2 Jahren keine Dienstleistungen über das Glasfasernetz bezogen, so hat er der Gemeinde Anschlussgebühren (nicht reduziert) gemäss Art. 21 und dem Anhang zu bezahlen. Die bereits bezahlten Anschlussgebühren werden von der nachgeforderten Anschlussgebühr in Abzug gebracht.  Nutzt der Grundeigentümer, welcher von der Reduktion gemäss Art. 24 nicht profitierte, vor 31.12.2018 (Bauphase gemäss Art. 24) mindestens eine Dienstleistung, so hat er Anspruch auf die reduzierte Anschlussgebühr gemäss Art. 24. Die Differenz zwischen bereits bezahlter Anschlussgebühr und reduzierter Anschlussgebühr wird zurück bezahlt.  Bei Nichtnutzung des Glasfasernetzes respektive Reduktion der Nutzungseinheiten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Anschlussgebühren für die Gebäude-Erschliessung an das Glasfasernetz der Netzbetreiberin.</li> <li data-bbox="564 1469 1442 1778">2 Beziehen Endkunden über den Anschluss Services von Telekommunikationsanbietern (Service Provider), so erstreckt sich die Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt, auf welchen die Gemeinde die Services frühestens beenden kann (max. 29 Monate ab Kündigung). Die Gemeinde teilt dem Grundeigentümer den frühest möglichen Beendigungszeitpunkt mit. Die Erschliessungsrechte bezüglich Glasfaseranschlussleitung (bis und mit optischen Hausanschlusskasten bzw. BEP (Building Entry Point)) werden der Gemeinde auf unbestimmte Zeit, d.h. in jedem Fall auf die Dauer des Bestandes der Glasfaseranschlussleitung eingeräumt.</li> </ol>
Rückbau der Glasfaser Anschlussleitung	Art. 6	Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses ist die Gemeinde berechtigt, sämtliche durch sie erstellten Installationen und Apparate auf eigene Kosten zu entfernen.

Eigentümerwechsel Art. 7 Der Grundeigentümer hat die Gemeinde im Falle der Übertragung des Grundeigentums zu benachrichtigen.

### **C. NETZANSCHLUSS UND BETRIEB**

- Gesuch / Bewilligung Art. 8
- <sup>1</sup> Die Gebäude-Erschliessung eines Grundstückes an das Glasfasernetz setzt dessen Bestellung durch den Grundeigentümer, die Bewilligung der Gemeinde sowie die Unterzeichnung des Netzanschlussvertrags voraus.
  - <sup>2</sup> Das Gesuch ist auf den durch die Gemeinde vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe usw. beizulegen.
  - <sup>3</sup> In der Bauzone besteht im Rahmen des durch den Gemeinderat festgelegten Ausbauplans des Glasfasernetzes Anspruch auf die Gebäude-Erschliessung. Vorbehalten bleibt Absatz 4. Ausserhalb der Bauzone besteht kein Anspruch auf den Ausbau des Glasfasernetzes und Gebäude-Erschliessung.
  - <sup>4</sup> Bei Miteigentum bzw. Stockwerkeigentum erfolgt der Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz erst, wenn mindestens 50% der Eigentümer das Anschlussgesuch stellen.
  - <sup>5</sup> Einer Bewilligung der Gemeinde bedürfen:
    - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
    - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.
    - c) Die Nutzung der durch die Gemeinde installierten Installationen und Anlagen.
- Anschlusspflicht und Berechtigung Art. 9
- <sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, die Gebäude der bewilligten Anschlüsse an das Glasfasernetz, vorbehaltlich Art. 8 Abs. 3, anzuschliessen. Sie ist berechtigt, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu erschliessen.  
  
Zwecks künftiger Zählerfernauslesung ist die Gemeinde berechtigt die Gebäude-Erschliessungen auch ohne Gesuch des Grundeigentümers und zu ihren Lasten vorzunehmen.  
  
Mit Zustimmung des Grundeigentümers ist die Gemeinde berechtigt, zwecks koordinierter und wirtschaftlicher Erschliessung, die Gebäude-Erschliessungen zu ihren Lasten vorzunehmen.
- Beizug Dritter Art. 10
- Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer reglementarischen und vertraglichen Verpflichtungen jederzeit Dritte beiziehen. Der Gemeinderat kann dazu die entsprechenden Verträge abschliessen.  
Die Gemeinde ist beim Beizug Dritter verantwortlich, dass die reglementarischen und vertraglichen Verpflichtungen eingehalten werden.

Rechte	Art. 11	<sup>1</sup> Die Grundeigentümer gewähren der Gemeinde oder den beauftragten Dritten auf den betroffenen Grundstücken und in den darauf befindlichen Gebäuden unentgeltlich alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Glasfaserinstallationen und Apparate, insbesondere das Recht auf Kabeldurchleitung und auf Zugang zu den Kabeln und Anlagen. Die Gemeinde ist zudem berechtigt, in die Glasfasergebäude-Erschliessung weitere Kabel und Fasern, auch solche von Dritten, einzuziehen.
		<sup>2</sup> Für die notwendige Information und das Einholen der erforderlichen Rechte von Mietern und Pächtern ist der Grundeigentümer verantwortlich.
Sorgfaltspflicht und Zutrittsmodalitäten	Art. 12	Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre Rechte mit der gebotenen Sorgfalt gegenüber Grundstück, Gebäude und sonstigen Einrichtungen der Grundeigentümer auszuüben. Die Gemeinde betritt das Grundstück und das Gebäude nach Voranmeldung bei dem Grundeigentümer. Ist der Grundeigentümer nicht erreichbar, hat die Gemeinde im Störfall auch ohne Voranmeldung Zutritt zum Grundstück und Gebäude, um die Störung zu beheben. In solchen Fällen informiert die Gemeinde der Grundeigentümer oder die angegebene Kontaktperson nachträglich. Bei Arbeiten in den Räumlichkeiten des Endkunden erfolgt keine Voranmeldung bei dem Grundeigentümer. Die Gemeinde verpflichtet sich, die genannten Pflichten auf beauftragte Dritte, zu übertragen.
Installationsstandard	Art. 13	Die Gemeinde orientiert sich bei den für die Installationen verwendeten Materialien und Verkabelungsstandards an gängigen und erprobten Industriestandards.
Installationsabnahme	Art. 14	Die Gemeinde nimmt die Installationsarbeiten ab. Über allfällige Abweichungen oder Mängel informieren sich die Parteien umgehend gegenseitig. Der Grundeigentümer wird von sämtlichen Prüfungsobliegenheiten entbunden.
Veränderung an Kabeln und Anlagen	Art. 15	Die Grundeigentümer stellen sicher, dass der Glasfaser-Netzanschluss nicht beeinträchtigt wird und jederzeit zugänglich ist. Eingriffe in sämtliche von der Gemeinde installierten Kabel und Anlagen des Glasfaser-Netzanschlusses sind nur von der Gemeinde oder deren beauftragten Dritten gestattet.
Anschluss-/ Leitungsverlegung	Art. 16	<sup>1</sup> Die Grundeigentümer können bei baulichen Veränderungen auf dem Grundstück oder am angeschlossenen Gebäude von der Gemeinde die Verlegung des Glasfaser-Netzanschlusses oder von Teilen davon verlangen, sofern die bauliche Veränderungen eine Verlegung notwendig macht.
		<sup>2</sup> Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde. Sie bestimmt unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer die Einzelheiten der Verlegung des Glasfasernetzanschlusses. Die Grundeigentümer haben die Gemeinde in solchen Fällen mindestens sechs Monate im Voraus zu informieren.
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	Art. 17	Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche durch sie erstellten Installationen und Apparate zu betreiben, zu unterhalten oder zu erneuern.

Störungen	Art. 18	<sup>1</sup> Die Netzbetreiberin ist für den Betrieb sowie den angemessenen Unterhalt der durch sie erstellten Installationen und Apparate besorgt. Die Netzbetreiberin behebt Störungen an der Glasfaseranschlussleitung während den üblichen Betriebszeiten und innert angemessener Frist. Der Eigentümer ist verantwortlich für die ab Parzellengrenze von ihm verursachten Schäden an der von der Gemeinde installierten Glasfaserinstallation inkl. deren Apparate.  <sup>2</sup> Funktioniert ein Service nicht, so haben sich Nutzer an den Telekommunikationsanbieter (Service Provider) zu wenden, von denen sie Mehrwertdienste beziehen. Schäden an der Glasfaserinstallation sind der Gemeinde zu melden.
Eigentum	Art. 19	Die Gemeinde ist Eigentümer der durch die Gemeinde installierten Glasfaserverkabelungen und deren Apparate.
Nutzungsrecht	Art. 20	Die Gemeinde garantiert den Grundeigentümern, dass die Endkunden die Telekommunikationsanbietern (Service Provider), die im Gemeindegebiet Mehrwertdienste über Glasfasernetz anbieten (z.B. Internet, TV, Telefon), frei wählen können (Wahlfreiheit).

#### **D. ANSCHLUSSGEBÜHREN**

Gegenstand	Art. 21	Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau des Glasfasernetzes.
Gebührenpflicht, Schuldner	Art. 22	<sup>1</sup> Anschlussgebühren werden vom Grundeigentümer geschuldet, dessen Bauten und Anlagen an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.  <sup>2</sup> Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften.  <sup>3</sup> Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden die effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt.
Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	Art. 23	<p>Die einmaligen Gebühren für Liegenschaftenanschlüsse setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und bei Liegenschaften mit mehreren einzelnen internen Anschlusspunkten aus einer oder mehreren Einheitsgebühren.</p> <p>Für jede angeschlossene Liegenschaft wird eine Grundgebühr pro Gebäude-Erschliessung, auf Basis des Building Entry Point (BEP), erhoben.</p> <p>Für jede Liegenschaften mit mehreren einzelnen internen Anschlusspunkten wird pro einzelner interner Anschlusspunkt, auf Basis des Optical Telecommunication Outlet (OTO), zusätzlich eine Einheitsgebühr erhoben.</p> <p>Die Höhe der einmaligen Anschlussgebühr ist im Anhang ersichtlich und wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Sie versteht sich exklusive Mehrwertsteuer.</p>

Reduzierte Anschlussgebühr	Art. 24	<p><sup>1</sup> Während der Bauphase des Glasfasernetzes und längstens bis 31.12.2018 werden vom Datum der Vertragsunterzeichnung abhängige, reduzierte Anschlussgebühren erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Voraussetzung für die Reduktion ist die Nutzung der Glasfaserinfrastruktur und der Bezug mind. einer Dienstleistung spätestens nach 7 Monate nach Abnahme der Installation durch die Gemeinde gemäss Art. 14. für mindestens 2 Jahre.</p> <p>Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Services auf dem Glasfasernetz gegenüber den bestehenden Angeboten nachweislich nicht konkurrenzfähig sind.</p> <p>Die Höhe der einmaligen reduzierten Anschlussgebühr ist im Anhang ersichtlich und wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Sie versteht sich exklusive Mehrwertsteuer.</p>
Fälligkeit	Art. 25	<p>Die Anschlussgebühren werden mit der Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages für den Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an das Glasfasernetz fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Ist das Gebäude nicht bis zum 31.12.2018 erschlossen, so werden die bezahlten Anschlussgebühren excl. Zins zurückerstattet.</p>
<b><u>E. NETZNUTZUNGSENTGELTE</u></b>		
Gegenstand	Art. 26	<p>Netznutzungsentgelte sind zu leistende Abgaben, welche die Kosten von Bau, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt des Glasfasernetzes und den zugehörigen zentralen Anlagen zu decken haben.</p> <p>Der Gemeinderat schliesst dazu die entsprechenden Verträge ab.</p>
Bemessungsgrundlage	Art. 27	<p>Das Netznutzungsentgelt ist nach Massgabe des Kostendeckungsprinzips festgelegt.</p>
Schuldner	Art. 28	<p>Schuldner der Netznutzungsentgelte sind die Telekommunikationsanbieter (Service Provider).</p>
Fälligkeit	Art. 29	<p>Das Netznutzungsentgelt wird in regelmässigen Verrechnungszyklen eingefordert. Bei längeren Verrechnungszyklen kann eine Akontorechnung gestellt werden. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.</p>
<b><u>F. HAFTUNG / RECHTSETZUNG</u></b>		
Haftung	Art. 30	<p>Für die Haftung der Gemeinde gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Gemeinde haftet für Hilfspersonen wie für eigenes Verhalten. Die Gemeinde haftet für Vermögensschaden, indirekten Schaden bzw. Folgeschaden nur, wenn solcher Schaden auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit zurückzuführen ist.</p> <p>Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, welche durch Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Glasfasernetz transportierten Signale/Daten entstehen. Sie haftet nicht für Schäden, welche durch die Verwendung der durch das Glasfasernetz transportierten Signale/Daten durch Dritte entstehen.</p>



Rekurs                      Art. 31                      Gegen Entscheide der Verwaltungsabteilungen kann jedermann der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich begründet Rekurs erheben.

Anwendbares Recht,  
Gerichtsstand              Art. 32                      Auf alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Reglement findet schweizerisches Recht Anwendung.  
  
Ausschliesslicher Gerichtsstand für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Reglement ist Eschlikon.

**G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Inkrafttreten                      Art. 33                      Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 25. Oktober 2010

POLITISCHE GEMEINDE ESCHLIKON

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

.....  
Robert Meyer

.....  
René Bosshart

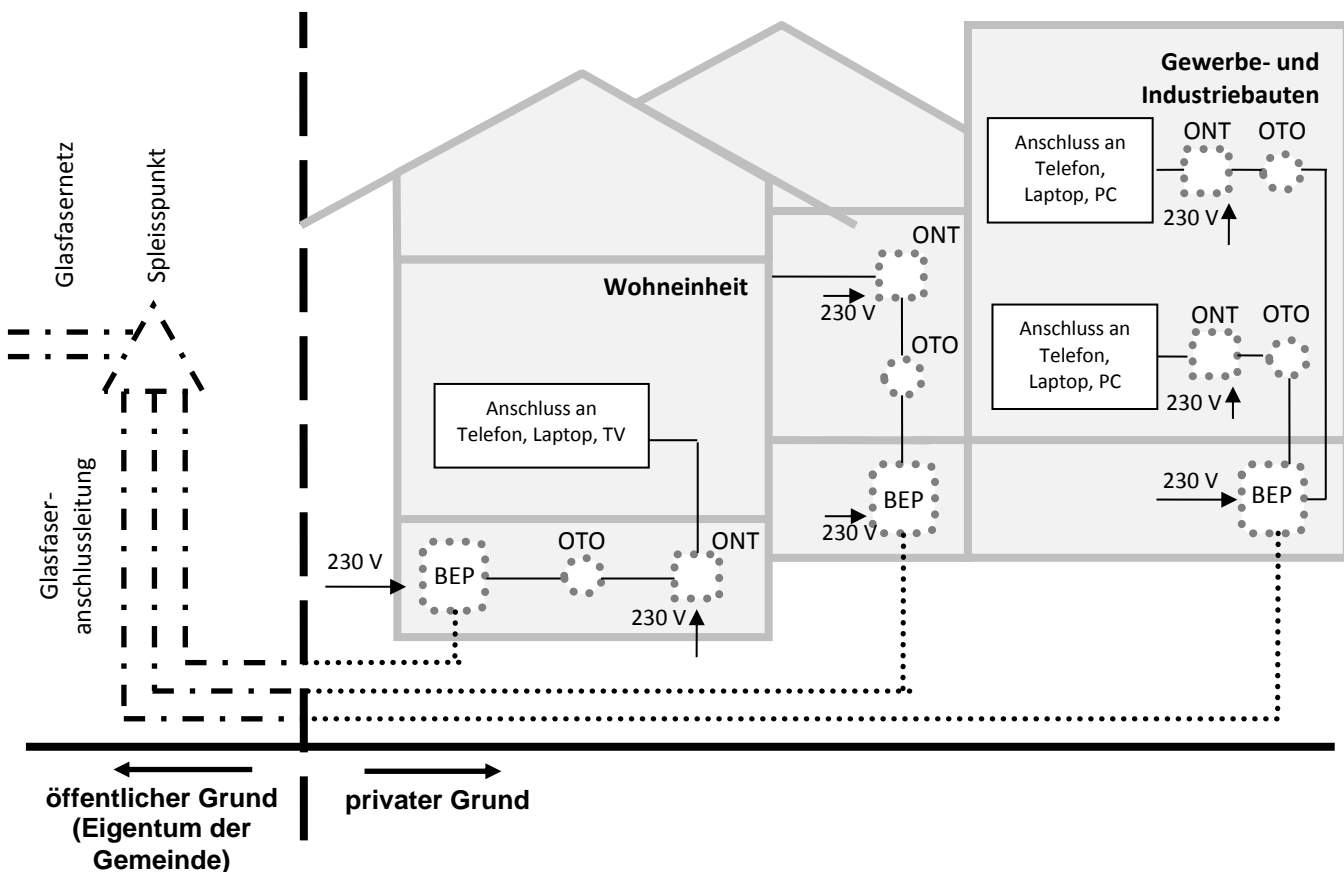
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 01. Dezember 2010

**ANHANG ZUM REGLEMENT ÜBER DIE NUTZUNG DES GLASFASERNETZES ESCHLIKON**

Stand: November 2010

Schematische Begriffserläuterungen sowie die Schnittstelle der Installationen und Eigentümer.

**Einfamilienhäuser / Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser/ Gewerbe- und Industriebauten**



BEP = Hausanschlusskasten (building entry point)

OTO = Abschlussdose Wohnung (optical telecommunication outlet)

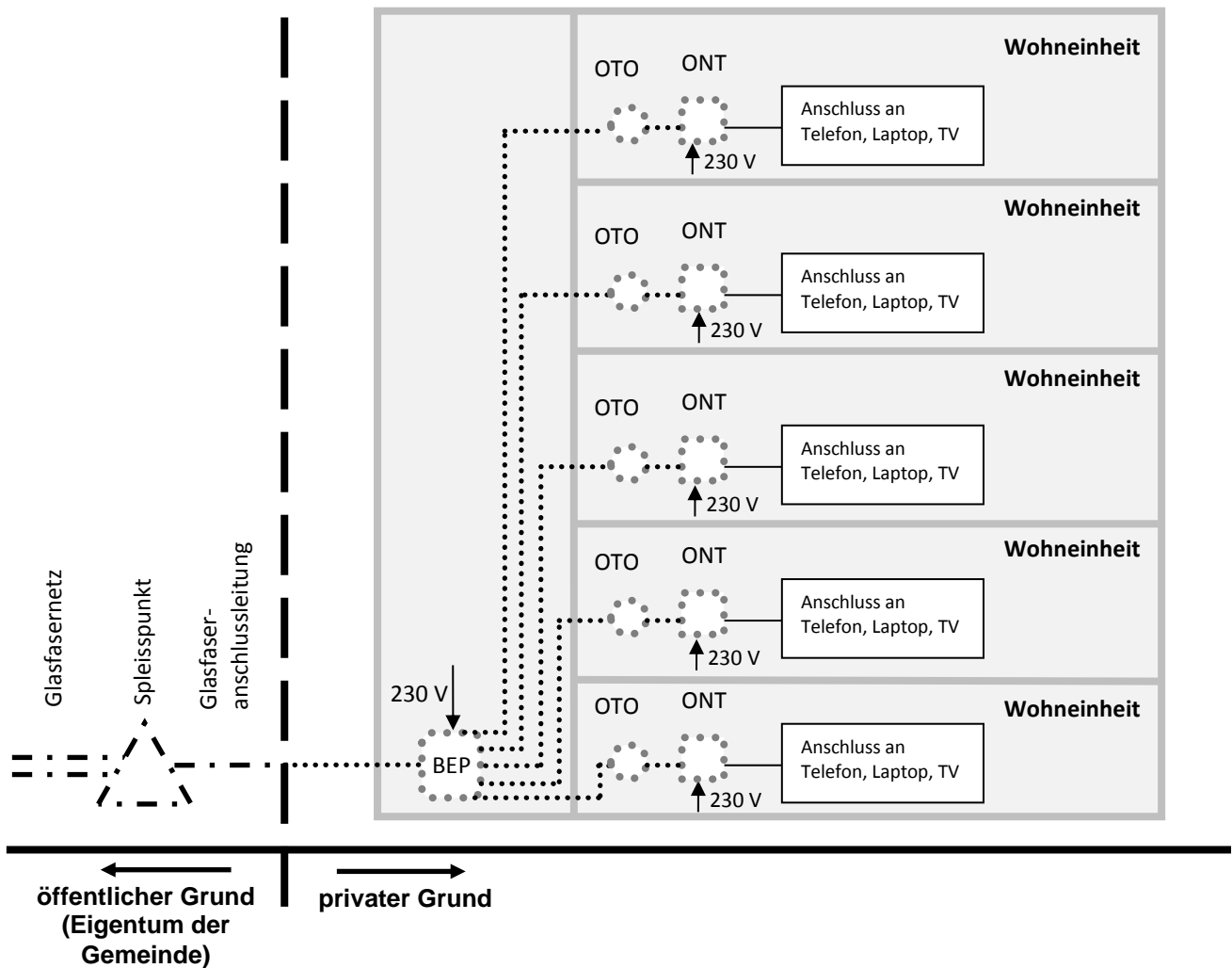
ONT = Optischer Netzwerkabschluss (optical network termination)

..... Leitungen und Apparate auf privatem Grund, welche von der Gemeinde installiert werden und in deren Eigentum bleiben

- - - - Leitungen und Apparate auf öffentlichem Grund, welche von der Gemeinde installiert werden und in deren Eigentum bleiben

———— Leitungen und Apparate, von welchen der Endnutzer Eigentümer ist

**Mehrfamilienhäuser**



BEP = Hausanschlusskasten (building entry point)

OTO = Abschlussdose Wohnung (optical telecommunication outlet)

ONT = Optischer Netzwerkabschluss (optical network termination)

..... Leitungen und Apparate auf privaten Grund, welche von der Gemeinde installiert werden und in deren Eigentum bleiben

- . - . Leitungen und Apparate auf öffentlichem Grund, welche von der Gemeinde installiert werden und in deren Eigentum bleiben

———— Leitungen und Apparate, von welchen der Endnutzer Eigentümer ist

Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

### Anschlussgebühren

Die **Anschlussgebühr** wird wie folgt berechnet:

1. Im Sinne von Art. 21 ff:

- a) **Grundgebühr**  
Pro Gebäude-Erschliessung,  
auf Basis des Building Entry Point (BEP) Fr. 3'200.--
- b) **Einheitsgebühr**  
Für jede Liegenschaften mit mehreren einzelnen  
internen Anschlusspunkten pro einzelner  
interner Anschlusspunkt, auf Basis des  
Optical Telecommunication Outlet (OTO) Fr. 400.--

2. Im Sinne von Art. 24:

(Anschlussgebühren bis 31.12.2018 mit Netznutzung (Netznutzung innert 7 Monaten nach Anschluss zwingend))

a) **Grundgebühr**

pro Gebäude-Erschliessung,  
auf Basis des Building Entry Point (BEP)

Fr. 290.--	bei Vertragsunterzeichnung bis	31.12.2010
Fr. 540.--	bei Vertragsunterzeichnung ab	01.01.2011
Fr. 760.--	bei Vertragsunterzeichnung ab	01.01.2012
Fr. 990.--	bei Vertragsunterzeichnung ab	01.01.2013
Fr. 1'290.--	bei Vertragsunterzeichnung ab	01.01.2015

b) **Einheitsgebühr**

Für Liegenschaften mit mehreren einzelnen internen Anschlusspunkten pro einzelner interner  
Anschlusspunkt, auf Basis des Optical Telecommunication Outlet (OTO)

Fr. 100.--

Von der Gemeindeversammlung erlassen: 01. Dezember 2010

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

.....  
Robert Meyer

.....  
René Bosshart

Änderungen der Grundgebühr im Anhang gemäss Art 9 der Gemeindeordnung vom 29.11.2013 – 30.12.2013 dem fakultativen Referendum unterstellt. Referendum unbenutzt abgelaufen und damit durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger genehmigt.

Eschlikon, 30.12.2013

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber

sig. Robert Meyer

sig. Marcel Aeschlimann